

unter keinen Umständen verzichtet werden könnte.

Nur der geringste Teil des Buches ist Regierungsproblemen und politischen Fragen Lateinamerikas gewidmet; das Schwergewicht liegt in der Aufhellung des Hintergrundes, insbesondere der sozialen Wirklichkeit. Es fehlt eine kritische Untersuchung, inwieweit die dargestellten sozialen Gegebenheiten auf das Funktionieren der Verfassungen einwirken, wie Verfassung und Verfassungswirklichkeit zueinanderstehen. Das Buch ist eine gute Einführung in lateinamerikanische politische Probleme, wobei insbesondere die reiche Bibliographie zu jedem Kapitel und die guten Register jedem, der die Probleme dieses Kontinentes wirklich kennenlernen möchte, große Dienste erweisen können. Daß man vom Standpunkt einzelner Staaten die Folgerungen des Autors angreifen und widerlegen kann, liegt in dem breiten Rahmen des Themas begründet, damit ist jedoch der Wert des Buches als Einführung in lateinamerikanische Probleme nicht zu mindern.

Dr. Dieter Schröder, Lübeck

**OBAFEMI AWOLOWO**  
**Thoughts on Nigerian Constitution**  
Oxford University Press, Ibadan 1966,  
196 S., Index, sh 23 d 6

Bereits im ersten Heft dieser Zeitschrift hat der Rezensent Gelegenheit gehabt, auf die Bedeutung Obafemi Awolowos, der gegenwärtig das führende zivile Mitglied des nigerianischen Regimes ist, hinzuweisen. Dabei wurde auch sein jüngstes Buch erwähnt, das, obwohl bereits im Jahre 1966 in Ibadan verlegt, erst seit kurzer Zeit in Europa ausgeliefert wird. Bisher reagierte der Verlag auf Bestellungen mit der Mitteilung: „recorded“. Das unterstreicht nur den besonderen Charakter dieses Buches, das für Nigeria ein Politikum ist. Es ist die Offenlegung der in vielen einzelnen Punkten schon aus früheren Schriften bekannten Zukunftspläne des führenden Politikers des Landes, und

bei der ungewissen Zukunft des Landes muß ihm das schon Beachtung verschaffen. Das Buch ist aber zugleich auch ein Bekenntnisbuch, und zwar ein Bekenntnis zur politischen Einheit Nigers. Der Autor weist im Vorwort darauf hin, daß es in der Zelle D UP 2 des Gefängnisses von Calabar im Juni 1966 niedergeschrieben worden sei: Der Landesbewohner kann daraus unschwer schließen, daß der Autor das Buch im Gewahrsam der Ibos geschrieben hat, also gerade der Leute, von denen es gemeinhin heißt, sie wollten Nigeria beherrschen oder zerstören. Ein wenig mag das Buch für den Nigerianer damit den Charakter eines Zeugnisses gewinnen, das ein Märtyrer für Nigers Einheit abgelegt hat. Für den an der politischen Entwicklung Nigers interessierten Wissenschaftler ist das Buch ein Dokument afrikanischen politischen Denkens in der Gegenwart.

Das Buch ist für Nigerianer geschrieben. Es ist der Versuch, zu beweisen, daß es geradezu eine Gesetzmäßigkeit gibt, die Nigeria zur Wiederherstellung der Bundesstaatlichkeit zwingt, und das Buch ist außerdem der Versuch, eine neue Verfassung für Nigeria zu skizzieren. Der Autor ruft in einem ersten Teil dem Leser die Geschichte Nigers ins Gedächtnis, die Vielfalt des Landes und die vergeblichen Versuche, eine Verfassung zu finden, unter der das große Land zu einem Staat vereint werden könnte. Der Überblick endet mit der Anklage gegen die Führer des ersten Militärregimes, sie hätten sich als Ibos das Land in einem Einheitsstaat unterwerfen wollen. Bemerkenswert ist in diesem Teil eine lange Liste von angeblichen Schwächen der alten Verfassung, in der der Autor alle ihm bekannt gewordene Kritik zusammenfaßt. Der Überblick zeigt, daß fast alle Kritik im Grunde gegen das Vorherrschen von Regionalismus, gegen Versuche zur Ausbreitung des Feudalismus, gegen Korruption und Nepotismus gerichtet ist. Der Autor schließt sein Resümee mit der Bemerkung, all diese Kritik habe sich eigentlich nicht gegen die Verfassung gerichtet, sondern gegen die gesellschaftlichen Zustände in Nigeria, gegen

die mangelnde Modernität der Bevölkerung. Dies sei das Erbübel, und dieses müsse in erster Linie beseitigt werden; die Änderung der Verfassung könne nur von zweitrangiger Bedeutung sein. Mangels einer modernen Bevölkerung trügen heute fast nur die Angehörigen des öffentlichen Dienstes die Revolution und den nigerianischen Staat. Das sei aber nicht genug. Gegenüber diesem Mangel wiege der Fehler der Verfassung, daß sie die Glieder des Bundes nicht gegeneinander ausbalanciert habe, gering.

Im zweiten Teil des Buches unternimmt es der Autor dann, durch eine Art von Verfassungsvergleichung seine These zu beweisen, daß die Bundesstaatlichkeit für Nigeria geradezu einem Naturgesetz entspricht. Er stellt dem Leser alle Bundesstaaten vor, die in der Welt heute bestehen und legt kurz dar, weshalb sie nur als Bundesstaaten verfaßt werden konnten. Häufig dürfte er dabei mehr vom Hörensagen ausgegangen sein, denn eine Bibliothek hat man ihm im Gefängnis von Calabar bestimmt nicht zur Verfügung gestellt. Für ihn sind jedenfalls Kamerun, Tansania, Kanada, Mexiko, die USA, Argentinien, Brasilien, Venezuela, Burma, die Volksrepublik China, Indien, Indonesien, Malaysia, Pakistan, Süd-Arabien, Australien, Österreich, die Tschechoslowakei, die BRD, die „DDR“, die Schweiz, die UdSSR und Jugoslawien allesamt Bundesstaaten. Nur bei Südafrika bemerkt er, daß es sich hier um eine Quasi-Föderation handele. Wer die Verfassungen dieser vermeintlichen Bundesstaaten zur Hand nimmt, wird sofort einwenden können, daß ein Teil der vom Autor als Föderationen deklarierten Staaten bestensfalls Quasi-Föderationen sind; viele sind aber auch nicht einmal das, sondern offene oder nur schwach verdeckte Einheitsstaaten, wie beispielsweise Indonesien, Pakistan, die Volksrepublik China, die Tschechoslowakei oder auf jeden Fall die „DDR“. Daß es in einigen dieser Einheitsstaaten „autonome Regionen“ gibt, hat den Autor, der als Nigerianer unter „Region“ den Gliedstaat einer Föderation versteht, vielleicht veranlaßt, sie als

Föderationen zu klassifizieren. Der Autor kann mit seiner Großzügigkeit bei der Klassifizierung eines Staates als Bundesstaat allerdings beweisen, daß fast zwei Drittel der Menschheit in Bundesstaaten leben, daß also das Prinzip der Föderation als natürliche Form der Verfassung erscheint. Unter der Voraussetzung, daß dem Leser in Kano oder Port Harcourt kaum eine sachliche Interpretation der Verfassung Pakistans oder der „DDR“ zur Verfügung stehen wird, ist das immerhin ein sehr überzeugender Beweis für eine Föderation Nigeria aus beinahe „naturrechtlichen“ Gründen. Für den kritischen Leser wirkt das allerdings mehr als Taschenspielertrick, der nicht für den Autor spricht. Bei solchem Urteil würde jedoch übersehen, daß es sich um eine ausschließlich politische Schrift handelt, auch wenn sie von der Oxford University Press verlegt wurde. Wenn man das berücksichtigt und außerdem an die mangelnden Informationsquellen in der Gefängniszelle denkt, dann erscheint die zweifelhafte Beweisführung in einem anderen Lichte, nämlich als der Versuch, auch das letzte Argument zu nutzen, um die Bevölkerung Nigérias von der Notwendigkeit einer Bundesstaatlichkeit zu überzeugen.

Als Problem der nigerianischen Politik hebt der Verfasser die vormoderne Struktur des Landes hervor. Das zentrale Problem sei die Entwicklung eines gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins. Zunächst entwirft der Autor das Modell einer neuen Verfassung: An der Spitze soll ein den Bund und seine Glieder repräsentierender Präsident ohne Machtbefugnisse, aber mit einem hohen persönlichen Ansehen stehen, der auf Grund seiner überragenden Persönlichkeit als „Father-of-the-Nation“ vom Volk gewählt wird und das Volk zur Überbrückung aller Gegensätze mit väterlicher Autorität bewegen kann. Es soll sich hier sozusagen um einen republikanischen Landesvater handeln, der als erster Bürger des Staates durch sein Beispiel die Verbreitung staatsbürgerlicher Gesinnung bewirken soll. Die Macht sollen die von den Wählern in Bund und den Gliedstaaten bestellten

Regierungschiefs haben. Die Zahl der Staaten soll erheblich vermehrt werden unter linguistischen Gesichtspunkten. Kein Gliedstaat soll so groß sein, daß er sich der Bundesgewalt mit Erfolg widersetzen kann. Menschenrechte und das Prinzip der Gewaltenteilung sollen gesichert werden. In der Verfassung soll insbesondere ein „Code of Conduct“ für Minister und politische Beamte festgelegt werden, der mit Gesetzeskraft die Normen für die tadellose Amtsführung der Politiker bis in alle Einzelheiten festlegt. Moderne Auffassung vom Staatsamt soll hier mit Gewalt durchgesetzt werden. Der Autor macht bis ins Einzelne gehende Vorschläge, etwa hinsichtlich der Besoldung, der Dienstwagen und vor allem in bezug auf die Erwerbstätigkeit der Familie. Nur nationale Parteien sollen erlaubt sein, die in ganz Nigeria aktiv und allen Nigerianern offen sind. Das Streben, regionale und tribalistische Parteien zu unterdrücken, ist in fast allen afrikanischen Staaten zu beobachten, wobei in den meisten Fällen die Einparteiherrschaft als Ausweg gewählt wird. Der Autor möchte diesen Ausweg allerdings vermeiden, weil er mit seiner Vorstellung von Demokratie nicht zu vereinbaren ist. Ein Zweikammer-System soll Bund und Gliedstaaten verbinden; bei Differenzen zwischen den Kammern soll eine gemeinsame Abstimmung entscheiden. Auf jeden Fall soll in Nigeria die Trennung von Staat und Religion strikt durchgeführt werden.

Dieses Programm enthält zweifellos einige erwägenswerte Anregungen, insbesondere in bezug auf die Zulassung der Parteien und die Neugliederung des Bundes. Es fragt sich jedoch, und daran hat auch der Autor Zweifel, ob damit das nigerianische Problem zu lösen ist, nämlich die mangelnde Integration der Bevölkerung. Der Vorschlag des Autors, die Integration wesentlich durch das Vorbild des Staatspräsidenten zu bewirken, ist zwar originell, aber bei den Spannungen innerhalb Nigerias wenig erfolgversprechend. Außerdem zeigt der Autor keinen Weg auf, wie verhindert werden kann, daß sich im Raum der

aufgesplitterten alten Regionen neue Koalitionen bilden, die wiederum regionale Interessen in den Vordergrund schieben und das alte nigerianische Problem der Vorherrschaft des Nordens insbesondere wieder akut werden lassen.

Der Autor wendet sich nach den Verfassungsvorschlägen der Frage zu, wie die Gesellschaft in Nigeria zu modernisieren sei. Er entwickelt hier einen Modernisierungskatalog, an dessen Spitze die Forderung nach geistiger Befreiung steht, wozu vor allem ein modernes Volksschulsystem dienen soll. Er fordert außerdem Erwachsenenbildung, hier hält er es jedoch für geboten, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese in den Abendstunden erfolgen soll und nicht zur Verminderung der Arbeitsleistung führen dürfe. Dem entspricht auch seine Bemerkung, einer der Wahlsprüche Nigerias für die Zukunft müsse der Ausspruch des Apostels Paulus sein: „Wer nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen“ (2. Thess. III, 10). Der Autor meint, insbesondere soll jemand, der nicht arbeiten wolle, kein öffentliches Amt erhalten. Am Ende des Buches steht der Wahlspruch: „Pro bono patriae“, also die Aufforderung, sich endlich auf ein nigerianisches Gemeinwohl zu orientieren. Wie notwendig das für Nigeria ist, hat der Rezendent im ersten Heft dieser Zeitschrift dargestellt.

Es bedarf keiner weiteren Ausführungen darüber, daß das Buch nicht im strengen Sinne wissenschaftlich ist; aber dennoch verdient es die größte Beachtung der Wissenschaft, weil es in einer für Afrikaner heute selten gewordenen Offenheit und sehr eindringlich die Schwierigkeiten eines durch kolonialpolitische Zufälligkeiten zusammengefügten Staates darstellt, insbesondere die Schwierigkeit sich zu modernisieren. Hierin liegt die Wahrhaftigkeit und die Ehrlichkeit dieses Buches, das zur Lektüre jedem Europäer und auch Afrikaner nur sehr empfohlen werden kann.

Dr. Dieter Schröder, Lübeck